

Jugendschutz im Kino

Filme, die in Deutschland ins Kino kommen, werden zunächst im Hinblick auf jugendgefährdende Inhalte von der freiwilligen Kontrolle der Filmwirtschaft (kurz: FSK) begutachtet, bevor sie ins Kino kommen. Sie erhalten von der FSK folgende Altersfreigaben:

	Film ab 0 Jahren freigegeben
	Film ab 6 Jahren freigegeben
	Film ab 12 Jahren freigegeben und in Begleitung der Eltern schon ab 6 Jahren freigegeben (Parental Guidance – Regel)
	Film ab 16 Jahren freigegeben
 oder 	Film nicht unter 18 Jahren freigegeben (keine Jugendfreigabe)

Ob Kinder und Jugendliche einen Film im Kino sehen können, hängt von 3 Faktoren ab:

- (1) Altersfreigabe des Films
 - (2) Zeitpunkt, an dem eine Kinovorstellung endet
(Der Aufenthalt in Kinoräumlichkeiten ist für Kinder und Jugendliche zeitlich begrenzt)
 - (3) Kind/Jugendliche in Begleitung von personensorgeberechtigten Personen (PP) – das sind in der Regel die Eltern – oder erziehungsbeauftragte Personen (EP) oder ohne Begleitung von PP / EP
- Dies regelt das **Jugendschutzgesetz unter Abschnitt 3, §11** und findet wie folgt Anwendung im Kino:

Zugang zu Filmen (siehe (1) + (3))

					
Kinder (0 – 5 Jahre)	Green	Red	Red	Red	Red
Kinder (6 – 11 Jahre)	Green	Green	Green *nur mit PP	Red	Red
Kinder (12/13 Jahre) + Jugendliche (14/15 Jahre)	Green	Green	Green	Red	Red
Jugendliche (16/17 Jahre)	Green	Green	Green	Green	Red

Nach dem Jugendschutzgesetz gelten Menschen unter 14 J. als Kinder und Menschen ab 14 und unter 18 J. als Jugendliche.

Aufenthalt in Kinoräumlichkeiten (Foyer, Saal, etc.) (siehe (2) + (3))

	16h	17h	18h	19h	20h	21h	22h	23h	0h	1h
Kinder (0 – 5 Jahre)	* nur in Begleitung von PP / EP									
Kinder (6 – 11 Jahre)	Green	Green	Green	Green	Green*	Red*	Green*	Red*	Green*	Red*
Kinder (12/13 Jahre) + Jugendliche (14/15 Jahre)	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green*	Red*	Green*	Red*
Jugendliche (16/17 Jahre)	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Green*	Red*

Die Tabelle zeigt, wer sich im Kino aufhalten darf, wenn die Filmvorführung inkl. Werbung nach 16h / nach 17h / ... / nach 0 Uhr / nach 1 Uhr endet

(*) = nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (PP), das sind i.d.R. die Eltern, oder einer erziehungsbeauftragten Person (EP)